

# Das Vorsorgeinstrument Patientenverfügung: Einführung und praktische Aspekte

**Jikkeli Bohren**  
GGG Voluntas, Basel  
April 2021



# Übersicht

- Die Patientenverfügung: Einführung
  - Wozu?
  - Definition
  - Motivation für das Erstellen
  - Wann ist der richtige Zeitpunkt?
  - Was ist beim Erstellen zu beachten?
  - Nutzen einer Patientenverfügung
  - Rechtliche Grundlagen
- Der Vorsorgeauftrag

## GGG Voluntas (1993)

- Politisch unabhängige und weltanschaulich neutrale gemeinnützige Institution der GGG Basel.
- Wir unterstützen Menschen bei der Bewältigung von Krankheit, Trauer und Sterben und beim Wahrnehmen ihrer Selbstbestimmung durch persönliche Vorsorgeverfügungen.
- Beratung zur Patientenverfügung -  
i.d.R. zur GGG Voluntas Patientenverfügung oder Basler Patientenverfügung, 1-2 Beratungsgespräche  
Wer: geschulte freiwillige Beraterinnen/Berater  
Wo: Leimenstrasse 76, im Begegnungszentrum Cura, auf Wunsch auch Hausbesuch möglich  
Kosten: CHF 130.- pauschal
- Begleitung kranker Menschen zu Hause
- Kurse für Freiwillige und Fachpersonen



# Patientenverfügung – Wozu?



- Kritische Situation
- Entscheid über medizinische Massnahmen
- Patient kann seinen Willen nicht äussern
- Patientenwille?

# Patientenverfügung (Directive anticipée)

- Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. (*Art. 370 Abs. 1 ZGB*)

# Motivationen für das Erstellen einer Patientenverfügung

- Erfahrung einer schwierigen Entscheidungssituation im persönlichen Umfeld
- Entlastung Angehöriger, Vertrauenspersonen und des Behandlungsteams
- Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechtes
- Vorbereitung auf den Lebensabend
- Umgang mit Ängsten, Befürchtungen vor Krankheit, Leiden, Sterbensprozess, Tod
- Empfehlung Fachperson / Angehörige / Bekannte

# Wann ist der richtige Zeitpunkt?



- Interview von 23 Hausärzten in der Schweiz
  
- Geeigneter Zeitpunkt, das Thema Patientenverfügung anzusprechen:
  1. früh, vor Krankheit (9/17)
  2. bei Auftreten relevanter Erkrankungen (8/17)
  3. bei Eintritt in die Langzeitpflege

# Patientenverfügungen in der Schweiz

- Diverse Organisationen bieten Patientenverfügungen in unterschiedlichen Ausgestaltungen an
  - Vollständig vorformuliert
    - Beispiel: FMH-SAMW Patientenverfügung (Kurzversion)
  - Teilweise vorformuliert: Optionen zur Auswahl oder eigene Texte
    - Beispiele: Basler Patientenverfügung, FMH-SAMW Patientenverfügung (ausführliche Version)
  - Individuelle Patientenverfügung
    - Beispiele: GGG Voluntas Patientenverfügung, SRK Patientenverfügung





# Was beim Erstellen zu beachten ist<sup>1</sup>

- Formal
  - Schriftlich, datiert und unterzeichnet

# Was beim Erstellen zu beachten ist<sup>2</sup>

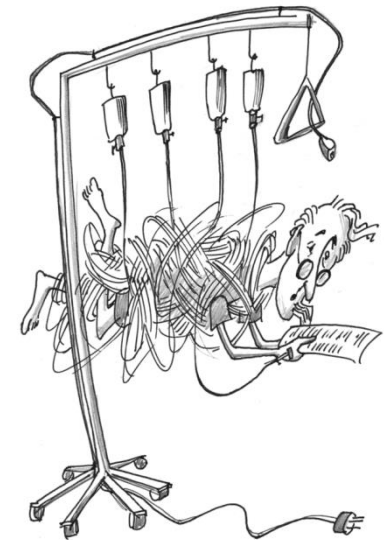
## ■ Inhaltlich

### ■ Werthaltung

- Lebenseinstellungen, Werte, Ängste, Hoffnungen in Bezug auf Gesundheit und Krankheit
- Definition persönlicher Lebensqualität

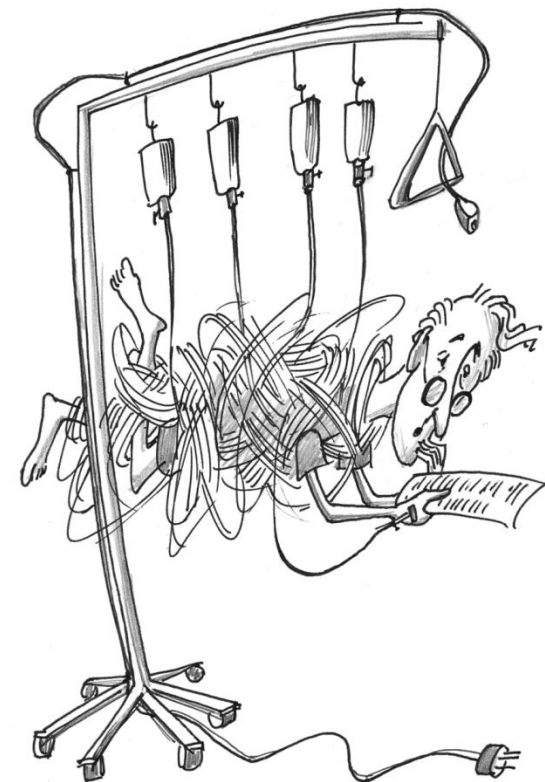
### ■ Werthaltung dient als Orientierung in Situationen,

- in welchen nicht absehbar ist, ob eine med. Behandlung erfolgreich ist oder
- in welchen sich der Verfögende nicht explizit zu bestimmten Massnahmen geäussert hat



# Was beim Erstellen zu beachten ist<sup>3</sup>

- Formal
  - Schriftlich, datiert und unterzeichnet
  
- Inhaltlich
  - Werthaltung
  - Medizinische Massnahmen
  - Vertretungsperson



# Was beim Erstellen zu beachten ist<sup>4</sup>

## ■ Inhaltlich

### ■ Die Vertretungsperson

- Anspruchs- und verantwortungsvolle Aufgabe
- Gesprächspartner für Behandlungsteam
- Natürliche Person
- Ersatzperson

### ■ Empfehlungen

- Sorgfältige Auswahl dieser Person
- Inhalt der Patientenverfügung besprechen
- Kopie der Patientenverfügung aushändigen

# Was beim Erstellen zu beachten ist<sup>5</sup>

- Formal
  - Schriftlich erstellt, datiert und unterzeichnet
  
- Inhaltlich
  - Werthaltung
  - Medizinische Massnahmen
  - Vertretungsperson
  
- Praktisch
  - Aufbewahrung
  - Aktualität



# Patientenverfügung

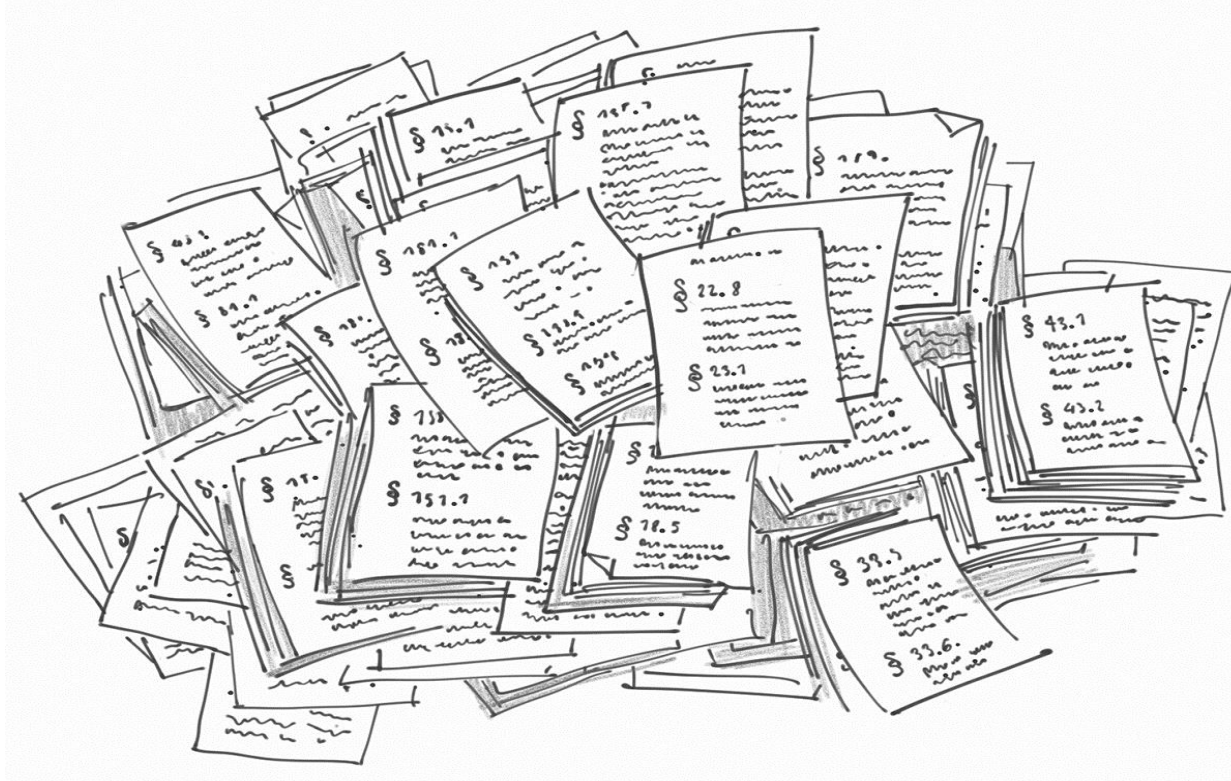
- Was kann man in einer Patientenverfügung noch festhalten?
  - Organspende
  - Autopsie
  - Hausarzt
  - Pflege- und Sterbeort
  - Begleitung, Rituale
  
- Was nicht?
  - Rechtswidrige Massnahmen
  - Behandlungsimperative

# Nutzen einer Patientenverfügung

- Persönliche Klärung
- Instrument der Selbstbestimmung
- Kommunikationsinstrument



# Rechtliche Grundlagen





# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>1</sup>

- Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (*Art. 360 bis 387 ZGB*)
  - A: Die eigene Vorsorge
    - Der Vorsorgeauftrag
    - Die Patientenverfügung
  - B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
    - Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
    - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
    - Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>2</sup>

## ■ Patientenverfügung (*Art. 372 Abs. 2 und 3 ZGB*)

- 2 Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.
- 3 Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>3</sup>

- Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (*Art. 360 bis 387 ZGB*)
  - A: Die eigene Vorsorge
    - Der Vorsorgeauftrag
    - Die Patientenverfügung
  - B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
    - Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
    - **Vertretung bei medizinischen Massnahmen**
    - Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>4</sup>

- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (*Art. 377 Abs.1 ZGB*)

1 Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>5</sup>

## ■ Vertretung bei medizinischen Massnahmen (*Art. 378 Abs. 1 ZGB*)

1 Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten und stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>6</sup>

- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (*Art. 378 Abs. 1 ZGB, Fortsetzung*)
  4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
  5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
  6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
  7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>7</sup>

- Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (*Art. 360 bis 387 ZGB*)
  - A: Die eigene Vorsorge
    - Der Vorsorgeauftrag
    - Die Patientenverfügung
  - B: Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
    - Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
    - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
    - Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

# Das neue Erwachsenenschutzrecht<sup>8</sup>

## ■ Vorsorgeauftrag (*Art. 360 Abs. 1*)

1 Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

## ■ Vorsorgeauftrag (*Art. 361 Abs. 1*)

1 Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**